

Bundesamt für Justiz BJ  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Einreichung per Mail an:  
[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Zürich, 22. Mai 2024

## **Vernehmlassung: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Standortinitiative und Verband der Digitalwirtschaft möchten wir unsere Unterstützung für die Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) zum Ausdruck bringen. **Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf die Vernehmlassungsantwort von Swico, deren Argumentation wir unterstützen.**

Die Einführung der Möglichkeit von digitaler Bild- und Tonübertragung in Zivilverfahren, flankiert durch strenge Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, markiert einen weiteren Meilenstein in der Digitalisierung von Behördendienstleistungen. Durch die Nutzung audiovisueller Kommunikationsmittel können Gerichtsverfahren effizienter gestaltet werden, indem sie den physischen Zugang zum Gerichtssaal ersetzen und somit Zeit und Kosten für alle Beteiligten sparen können.

Trotz der weitestgehend positiven Stossrichtung der Vorlage möchten wir einen Verbesserungsvorschlag anbringen: Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe a, sowie der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage besagen, dass bei der Bild- und Tonübertragung Services ausgeschlossen sein sollen, die nicht einem von der Schweiz als angemessen anerkannten Datenschutzregime unterstehen. Da die Schweiz nebst einer eigenen Liste von Ländern mit angemessenem Datenschutz auch mit einzelnen Staaten bilaterale Abkommen zur Sicherstellung beidseitiger Datenschutzstandards unterhält bzw. verhandelt, ist dieser Artikel aus unserer Sicht unvollständig und sollte um folgenden Zusatz ergänzt werden (in fett):

### ***Art. 3 Anforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme***

***1 Bei der Übertragung von Ton und Bild müssen die folgenden Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit erfüllt sein:***

- a. Server, über die Ton und Bild übertragen werden, befinden sich in der Schweiz, in einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau nach Artikel 16 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020, oder in einem Staat, dass mit der Schweiz ein bilaterales Abkommen hat, das ein angemessenes Datenschutzniveau garantiert.***

Insgesamt begrüßen wir die Verordnung und sind überzeugt, dass sie einen positiven Beitrag zur Modernisierung des Justizsystems und zur Förderung der Digitalisierung von Behördendienstleistungen leisten wird.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung.  
Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Metzger  
Managing Director digitalswitzerland  
[stefan@digitalswitzerland.com](mailto:stefan@digitalswitzerland.com)



Guillaume Gabus  
Public Affairs & Extended Management  
[guillaume@digitalswitzerland.com](mailto:guillaume@digitalswitzerland.com)

---

### Über digitalswitzerland

digitalswitzerland ist eine schweizweite, branchenübergreifende Initiative, welche die Schweiz als weltweit führenden digitalen Innovationsstandort stärken und verankern will. Unter dem Dach von digitalswitzerland arbeiten an diesem Ziel mehr als 170 Organisationen, bestehend aus Vereinsmitgliedern und politisch neutralen Stiftungspartnern, transversal zusammen. digitalswitzerland ist Ansprechpartner in allen Digitalisierungsfragen und engagiert sich für die Lösung vielfältiger Herausforderungen.